

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 3/08 B

L 3 AL 38/07 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 2 AL 137/05 (SG Itzehoe)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. April 2008 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie den Richter **C o s e r i u** und
die Richterin **B e h r e n d**
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 21. Dezember 2007 wird
als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin wendet sich gegen einen Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts (LSG) vom 21. Dezember 2007, mit dem dieses die Berufung der Klägerin gegen ein Urteil des Sozialgerichts Itzehoe vom 20. März 2007 zurückgewiesen hat.
- 2 Mit ihrer Beschwerde macht die Klägerin eine Verletzung rechtlichen Gehörs (Art 103 Abs 1 Grundgesetz) geltend. Das LSG verkenne, dass es zu keiner Zeit zu einer Arbeitsaufnahme durch sie (die Klägerin) gekommen sei. Weiterhin verkenne das LSG, dass es zu keinerlei Bezahlung gekommen sei. Tatsache sei insoweit, dass sie gerade nicht in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis gestanden habe. Das Arbeitsverhältnis sei nie in Vollzug gesetzt worden. Weiterhin habe das LSG nicht in Erwägung gezogen, dass es zu einer unbezahlten Fehlzeit gekommen sei. Das LSG sei auch nicht darauf eingegangen, dass Zahlungen an sie durch die Arbeitgeberin geleistet worden seien.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Der geltend gemachte Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ist nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Nichtzulassungsbeschwerde konnte deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 SGG iVm § 169 SGG verworfen werden.
- 4 Soweit ein Verstoß gegen das rechtliche Gehör gerügt worden ist, hätte die Klägerin darlegen müssen, welches Vorbringen verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (BSG SozR 1500 § 160a Nr 36 S 53). Hieran fehlt es. Die Klägerin übt vielmehr Kritik am Beschluss des LSG und widerspricht der Rechtsauffassung des LSG und dessen Tatsachenfeststellungen. Ein Übergehen von Beteiligtenvortrag ist hiermit nicht dargelegt. Das Gericht muss nämlich nicht jedes Vorbringen der Beteiligten ausdrücklich bescheiden. Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Berücksichtigung von Vorbringen ist nur dann anzunehmen, wenn sich dies aus den besonderen Umständen des Einzelfalles ergibt. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass ein Gericht das von ihm entgegengenommene Vorbringen der Beteiligten auch zur Kenntnis genommen und in seine Erwägungen miteinbezogen hat (Bundesverfassungsgericht SozR 1500 § 62 Nr 13 S 12). Dies bedeutet, dass bei der Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs durch Übergehen von Beteiligtenvortrag konkret dargelegt werden muss, weshalb das LSG auf den entsprechenden Vortrag in der Entscheidung ausdrücklich



hätte eingehen müssen, und schließlich, dass die Entscheidung des LSG auf dem Übergehen des Beteiligtenvortrages beruhen kann.

- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

